

Eingang 26.11.2009
C. Tr.

DIE LINKE.
T H Ü R I N G E N
Gabi Ohler

Verfahren 5 / 2009

Dicke, Hofmann, Schmidt und Zorn./.
vom 2.7.2009 – Pößneck
sowie Seifert
vom 1.10.2009
./ Constanze Truschzinski

Vorsitzende
Landesschiedskommission
Eugen-Richter-Str. 44
99085 Erfurt
Telefon 0361 / 6011130 Telefax 0361 / 6011141
lgeschaefsstelle@die-linke-thueringen.de
www.die-linke-thueringen.de
Bankverbindung:
Sparkasse Mittelthüringen
BLZ: 820 510 00,
Konto-Nr.: 0130029424

Antrag auf Parteiausschluss

Beschluss vom 23.11.2009:

- 1. Den Anträgen von A. Dicke, T. Hofmann, Prof. Dr. M. Schmidt, W. Zorn und B. Seifert auf Ausschluss von Constanze Truschzinski aus der Partei DIE LINKE nach § 4,(2) d) wird stattgegeben.**
- 2. Der Antrag von B. Seifert auf Auflösung der BO 2004 wird nicht angenommen, da die Landesschiedskommission nicht zuständig ist.**

Begründung:

Constanze Truschzinski ist zur Kommunalwahl in der Stadt Pößneck auf der Liste der Sozialen Initiative Pößneck (SIP) gegen die Partei DIE LINKE zur Wahl angetreten. Dieses Vorgehen sieht die Bundessatzung als ausdrücklichen Verstoß an. Im § 4 (2) d heißt es:

§ 4 (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht
d) bei Wahlen für Parlamente und kommunale Vertretungskörperschaften und sonstige Wahlämter nicht konkurrierend zur Partei anzutreten.“

Die Landesschiedskommission folgt der Argumentation der Antragsteller, dass die Kandidatur auf einer Liste, die konkurrierend zur Partei DIE LINKE antritt, nicht mit den Mitgliedsrechten und -pflichten eines Parteimitgliedes vereinbar ist. Dies gilt insbesondere, wenn diese Kandidatur nicht von der LINKEN gewollt oder geduldet ist.

Constanze Truschzinski hat das Recht, bei der Bundesschiedskommission Einspruch gegen diesen Beschluss zu erheben.

Darüber hinaus ist die Landesschiedskommission nicht zuständig für die Auflösung von Basisorganisationen, Kreisverbänden oder anderen Struktureinheiten. In der Bundessatzung heißt es dazu:

§ 13 , Abs. 11:

„Wenn Kreisverbände in ihren Beschlüssen und ihrem politischen Wirken erheblich und fortgesetzt gegen die Grundsätze des Programms, der Satzung oder Grundsatzbeschlüsse der Partei verstoßen, können sie oder einzelne ihrer Organe durch Beschluss des Landesparteitages aufgelöst werden. Über Widersprüche entscheidet die Landesschiedskommission.“

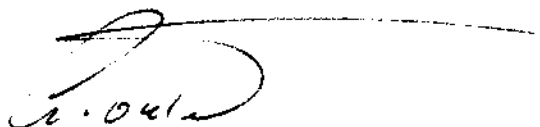
In den vorangegangenen Absätzen von § 13 heißt es:

„(7) Kreisverbände sind die kleinsten Gebietsverbände mit selbstständiger Kassenführung und eigener Finanzplanung.

(8) Kreisverbände haben das Recht, sich in nachgeordnete Gebietsverbände im Sinne von § 7 Parteiengesetz zu gliedern (Ortsverbände).

(9) Innerhalb eines Kreisverbandes können Basisgruppen / Basisorganisationen frei gebildet werden. Näheres regeln die Kreisverbände. Basisgruppen im Ausland können mit Zustimmung des Parteivorstandes gebildet werden, sie sind einem Kreisverband zuzuordnen.“

Daraus folgt, dass für die Auflösung einer BO der Kreisverband zuständig ist. Lediglich Widersprüche gegen einen Beschluss der Mitgliedsversammlung zum Auflösen einer BO können bei der Landesschiedskommission eingereicht werden. Diese entscheidet jedoch nicht in einem ersten Schritt über die Existenzberechtigung einer Untergruppierung eines Kreisverbandes.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. O. K.', with a long horizontal flourish extending to the right.

Gabi Ohler

Vorsitzende

Landesschiedskommission

Eugen-Richter-Str. 44

99085 Erfurt

Telefon 0361 / 6011130

Telefax 0361 / 6011141

lgeschaefsstelle@die-linke-thueringen.de

www.die-linke-thueringen.de

Bankverbindung:

Sparkasse Mittelthüringen

BLZ: 820 510 00,

Konto-Nr.: 0130029424

An Frau

Constanze Truschzinski

Rosa-Luxemburg-Str. 13

07381 Pöbneck

24.11.2009

Liebe Constanze Truschzinski,

die Landesschiedskommission hat beschlossen, Dich aufgrund des § 4 (2) d der Bundessatzung aus der Partei DIE LINKE auszuschließen. Dieser Paragraph besagt, dass Mitglieder nicht konkurrierend zur Partei bei Wahlen für Parlamente und kommunale Vertretungskörperschaften und sonstige Wahlämter antreten dürfen. Tun sie es dennoch, besteht zum einen die Gefahr, dass sie der Linken in eben dieser Wahl Stimmen weggenommen haben. Zum anderen ist nicht auszuschließen, dass sie auf der Liste, auf der sie angetreten sind, in den Parlamenten / Vertretungskörperschaften und bei Wahlämtern politische Konkurrenz machen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Kandidatur nicht von der Partei DIE LINKE gewollt oder geduldet war und man nicht davon ausgehen kann, dass sich die Zusammenarbeit der beiden Listen kooperativ gestaltet.

Natürlich hast Du das Recht, gegen diesen Beschluss Widerspruch bei der Bundesschiedskommission einzulegen. Die Schiedsordnung besagt in

§ 15 Rechtsmittel

- (1) Berufungen oder andere Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Landesschiedskommissionen sind bei der Bundesschiedskommission einzulegen.
- (2) Die Berufung gegen die Entscheidung einer Landesschiedskommission muss innerhalb von einem Monat nach Zustellung der anzufechtenden Entscheidung schriftlich eingereicht und begründet werden.

Zur Wirksamkeit heißt es:

§ 11 Beschlussfassung

- (6) Beschlüsse werden nach Ablauf der Rechtsmittelfrist wirksam, es sei denn, die sofortige Wirksamkeit wird angeordnet.

Noch eine kurze Bemerkung zur nicht erfolgten Einladung von Frank Kuschel. Weder die Schiedsordnung noch die Satzungen (Bund und Land) sehen vor, dass ein hinzugezogener Beistand von der Landesschiedskommission gesondert eingeladen werden muss.

Dort heißt es:

§ 8 Verfahrensbeteiligte, Beistände

- (3) Die Verfahrensbeteiligten können sich im Verfahren einer Person als Beistand bedienen.

§ 9 Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

- (4) Die Einladung ergeht schriftlich und muss enthalten: Ort und Zeit der Verhandlung, die Mitglieder der Schiedskommission, eine Belehrung über das Recht, Mitglieder der Schiedskommission abzulehnen.

Es obliegt nach Ansicht der Landesschiedskommission Thüringen also den Verfahrensbeteiligten, ihre Beistände von Terminen zu informieren, nicht jedoch der Schiedskommission selbst.

Mit freundlichen Grüßen



Gabi Ohler